

gerückt. Einen derartigen Widersinn zu behaupten, scheut sich der Bundesgerichtshof nicht, obwohl ihm doch bekannt war, daß im Statut der endgültige freiwillige Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes jederzeit gestattet wird, gleichgültig, ob die Anstellung auf Zeit oder Lebensdauer erfolgt war (§ 27 Abs. 2 a. a. O.).

III

Alle weiteren Schlußfolgerungen der westdeutschen Gerichte und besonders des Bundesgerichtshofs aber verlieren jede Stütze, wenn sich sowohl die These der Sitzverlegung als auch die der „automatischen Verlagerung“ als gesetzwidrig erweist und sogar auf einer Rechtsbeugung unter Verletzung der eigenen Gesetzlichkeit beruht.

1. Was zunächst das Recht zur Namens- und Firmenführung anbetrifft, so ist es erstaunlich, daß der Bundesgerichtshof, obwohl er richtig davon ausgeht, daß auch hierfür Heimatrecht maßgeblich ist, dennoch wagt, dieses Recht der Verklagten zuzusprechen.

Auch dieses Kennzeichnungsrecht soll zwar nach Meinung des Bundesgerichtshofs „automatisch“ entstanden sein, frühestens aber doch mit dem Inkrafttreten der Enteignung, also 1941. Bekanntlich aber hatte bereits etwa hundert Jahre vorher Carl Zeiß in Jena eine optische Werkstätte gegründet, die im Jahre 1891 mit der gleichen Firma in einen Betrieb der gleichnamigen Stiftung umgewandelt wurde. Stiftung und Firma haben dem Namen, den sie seither trugen, Weltgeltung verschafft, d. h., sie sind, juristisch betrachtet, im Besitz des jeden unbefugten Gebrauch ausschließenden Prioritätsrechtes in der Führung des Namens wie auch der Firma. Es kann also zunächst dahingestellt bleiben, ob und in welcher Form das Namens- oder Firmenrecht auf den jetzt in Jena bestehenden volkseigenen Betrieb übergegangen ist. Gegenüber dem Prioritätsrecht der Carl-Zeiß-Stiftung Jena am Gebrauch des Namens „Carl Zeiß“ hatte niemand, konnten am allerwenigsten aber die 1946 aus ihren Ämtern ausgeschiedenen ehemaligen Vorstandsmitglieder das Recht haben, in Oberkochen oder Heidenheim einen Industriebetrieb unter dem Namen „Carl Zeiß“ zu eröffnen. Wenn es dennoch geschah, so war dies — kapitalistisch gesprochen — nichts anderes als ein Konkurrenzmanöver von einer Unsauberkeit, wie sie überhaupt nur in dem von den Westmächten gespaltenen Deutschland denkbar ist.

Die Verklagte kann für sich nicht in Anspruch nehmen, jemals den Namen Carl Zeiß aus der Hand der Stiftung erworben zu haben. Es war ihr nur die Führung des Namens Zeiß-Opton für eine G. m. b. H., also für eine — wie jeder einigermaßen Fachkundige erkennen konnte — reine Beteiligungsgesellschaft der in Jena ansässigen Stiftung erlaubt worden. Die westdeutschen Geschäftsführer dieser Gesellschaft hatten zwar um die Mitte des Jahres 1945 Handlungsvollmacht für die Carl-Zeiß-Stiftung erhalten. Diese aber umfaßte nicht die Befugnis, aus der G. m. b. H. einen Geschäftsbetrieb der Stiftung zu machen oder gar die Stiftung auf westdeutsches Gebiet in irgendeiner Form zu verlagern. Das so als „Carl-Zeiß-Stiftung in Heidenheim“ bezeichnete Gebilde ist null und nichtig und kann daher von Rechts wegen nicht den Namen „Carl Zeiß“ führen, schon gar nicht aber für die neu errichteten, ihm angeblich angehörigen Betriebe die alte, allein der Jenaer Stiftung zustehende Priorität in Anspruch nehmen.

Umgekehrt aber entspricht es der wirklichen Rechtslage, daß das Recht zur Führung des Namens „Carl Zeiß“ originär, eventuell aber in abgeleiteter Form auf den jetzigen volkseigenen Betrieb übergegangen ist.

Zunächst ist, historisch gesehen, die Kontinuität in der Namensführung bestehen geblieben und auch nicht etwa durch die vorübergehende Demontage unterbrochen worden. Soweit daraus in der auswärtigen Rechtsprechung gelegentlich andere Schlußfolgerungen gezogen worden sind, entspricht dies jedenfalls nicht deutschem

Recht, das schon als Folge der nach dem Ende des ersten Weltkrieges in ähnlicher Form vorgekommenen Ereignisse, z. B. im Fall der Karlsruher Waffenwerke, angenommen hatte, daß derartige kriegsrechtliche Maßnahmen die Identität der Betriebe nicht berühren.

Das gleiche muß für die beiden Jenaer Industriebetriebe, insbesondere auch für die Produktionsbetriebe Carl Zeiß, gelten, denn es handelt sich bei dem alsbald eingeleiteten und durchgeführten Wiederaufbau um die gleiche Werkstätte, den gleichen Stamm der Belegschaft und die gleichen technischen Produktionsformen.

Äußerstenfalls aber hat die Stiftung mit der „Ver einbarung“ von 8. April 1954 unter Ziff. 2 das Gebrauchsrecht am Firmennamen Carl Zeiß auf den Kläger zu 2) übertragen, und zwar als abgeleitetes Recht, also mit der der Stiftung unbestreitbar zustehenden Priorität. Auch in dieser Beziehung vermag der Bundesgerichtshof nur mit seiner abwegigen Verlagerungstheorie der entgegengesetzten Auffassung eine Scheinbegründung zu verleihen.

Für das Maß der der Verklagten zur Last fallenden Unredlichkeit ist dabei von besonderer Bedeutung, daß der Name Carl Zeiß eine besonders hohe Kennzeichnungskraft als Herkunftsbezeichnung für die in Jena hergestellten und unter dem Namen „Carl Zeiß“ gehandelten optischen Geräte und Gläser besitzt, die durch ihre hohe Qualität seit vielen Jahrzehnten Weltruf erlangt haben. Die auch insoweit von der Verklagten beabsichtigte und begangene Irreführung wird auch dadurch besonders deutlich, daß sie in ihren Geschäftspapieren besonders hervortretend den auch zeichenrechtlich geschützten Namen „Carl Zeiß“ in deiji gleichermaßen für die Klägerin zu 1) geschützten Linsenfrahmen unter Verschweigung des Herstellungsortes ihrer Fabrikate führt. International ist übrigens die Führung des zugleich die Herkunftsbezeichnung enthaltene Handelsnamens „Carl Zeiß Jena“ durch die Artikel 8 und 10 der auch von der Deutschen Demokratischen Republik als verbindlich anerkannten Pariser Verbandsübereinkunft vom 20. März 1883 zum Schutze des gewerblichen Eigentums in der für Deutschland geltenden Londoner Fassung vom 2. Juni 1934 geschützt (vgl. GBl. 1956 I S. 271, 340).

2. Für das Recht zum Gebrauch der Warenzeichen gelten die vorherigen Darlegungen mit der Maßgabe, daß dabei auf die besondere Eigenart der Verbindung der nunmehr „ volkseigenen Jenaer Produktionsbetriebe mit der Stiftung Rücksicht zu nehmen ist, wie sie durch die Fortgeltung des Stiftungsstatuts gewährleistet ist und, wie dargelegt, auch in der Praxis real fortbesteht. Diese Verbindung ist, weil durch das Statut vermittelt, rechtlicher Natur.

Von Bedeutung ist weiter der Umstand, daß nach § 20 des Warenzeichengesetzes vom 17. Februar 1954 (GBl. S. 216) die Eintragung des Warenzeichens in das beim Amt für Erfindungs- und Patentwesen geführte Warenzeichenregister konstitutive Bedeutung hat und die Wirkung erzeugt, daß das Recht daraus dem eingetragenen Inhaber zusteht.

Endlich ist es für die hier in Betracht kommenden drei Warenzeichen wesentlich, daß es sich um bereits vor dem 8. Mai 1945 vom ehemaligen Reichspatentamt erteilte, also um sog. Alt-Warenzeichen handelt, deren Fortgeltung nach §§ 42 ff. WZG davon abhing, daß sie gemäß § 44 a. a. O. durch Beschluß des AEPW aufrechterhalten und neu registriert wurden. Das ist nach den Anlagen 39 bis 41 zur Klageschrift in der Weise geschehen, daß die drei in Betracht kommenden Warenzeichen auf den Namen der Carl-Zeiß-Stiftung Jena, also der Klägerin zu 1), aufrechterhalten und registriert worden sind.

Danach schließt sich der erkennende Senat der Auffassung der Klägerin zu 1) an, daß die drei Warenzeichen noch heute dem Rechte nach der genannten Klägerin zustehen.